

## Kippels Hausbücher

(Jeder Bd. 1.70 M. u. 50 Pf. Teuerungszuschl.)

(Z)

Soeben erscheinen zwei neue Bände:

Rudolf Greinz

### Bergheimat

Zwei Erzählungen aus Tirol

In seine Tiroler Bergheimat führt uns Rudolf Greinz, dem wir als einem kundigen Führer gern folgen. Knorrige, charaktervolle Gestalten lernen wir kennen. Frischer Humor und tiefer Ernst wechseln in diesem gesunden, lebensvollen Büchlein.

Ernst Zahn

### Der Berngroß

Eine Erzählung

Auch in dieser spannenden Erzählung aus den Schweizer Bergen bewährt sich des Verfassers anerkannte Meisterschaft.

Das Büchlein wird stark verlangt werden, zumal es in seiner ausnehmend schönen Ausstattung als kleines Gelegenheitsgeschenk wohl geeignet ist.

#### Bezugsbedingungen:

Einzelne Bände . . .	M. 1.48 bar
10 Bände gemischt	M. 1.43 bar
50 Bände gemischt	M. 1.40 bar
100 Bände gemischt	M. 1.35 bar

Ich bitte reichlich zu bestellen, da Neuauflagen vorläufig ausgeschlossen.

#### Bekannte Ausstattung.

Bestellzettel anbei.

Otto Kippel, Hagen i. W.

Anfang Juli 1918.

## ♦ ♦ J. Bensheimer ♦ ♦ Mannheim + Berlin + Leipzig

(Z)

Soeben ist erschienen:

### Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen

über

### Gebühren der Rechtsanwälte

insbesondere das

### Gesetz über Kriegszuschläge

vom 1. April 1918

Zusammengestellt und erläutert von

Dr. Rudolf Fürst

Rechtsanwalt in Heidelberg

Gebestet M. 1.— ord., M. —.60 bar

(Beilage zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte)

Abnehmer ist jeder Rechtsanwalt, insbesondere diejenigen Rechtsanwaltsbüros, die die unten ben. Gebührenordnung für Rechtsanwälte benutzen.

Zu erneuter Verwendung empfohlen:

### Gebührenordnung für Rechtsanwälte

In der Fassung der letzten Novellen mit einem Anhang: Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen usw. erläutert von

Dr. R. Fürst und Dr. A. Roth

Rechtsanwälte, Heidelberg

Gebunden M. 6.— ord., M. 4.50 no., M. 3.60 bar

Ihre erneute Verwendung erbitten für:

### Vaterländischer Hilfsdienst

Bundesratsverordnung vom 13. Novbr. 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 1040) betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

(Zweite Meldeverordnung)

Textausgabe mit Erläuterungen.

Auf Veranlassung des Kriegsamts herausgegeben von

Karl von Lewinski

Amtsgerichtsrat, Mitglied der Rechtsabteilung des Kriegsamts

M. —.50 ord., M. —. 37 no., M. —. 35 bar

100 Exemplare M. 30.— bar.

Die Hilfsdienstpflicht umfaßt fast alle nicht im Felde stehenden deutschen Männer. Sich über die betr. Bestimmungen zu unterrichten ist die Pflicht jedes einzelnen. Auch jeder Arbeitgeber, wie jede Behörde haben das größte Interesse daran, die Bestimmungen genau zu kennen. Das Absatzgebiet ist unbeschränkt. Einzelne Firmen setzen hunderte von Exemplaren ab.

Wir bitten zu verlangen.

Barauslieferung in Leipzig und Berlin.

Mannheim, 20. Juli

J. Bensheimer